



Prof. Dr. Andrew Ullmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Obmann im Gesundheitsausschuss
BDI Sektionssprecher für Infektiologie

G-BA – Wunsch und Wirklichkeit

Impulsvortrag zum 41. Deutschen Krankenhaustag
BDI-Symposium am 13. November 2018



Wunsch



Bild: G-BA

- Der G-BA wurde durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung geschaffen (seit 1. Januar 2004 in Kraft)
- Ziel des Gesetzgebers:
 - Stärkung des sektorenübergreifenden Bezuges bei den Versorgungsentscheidungen der gemeinsamen Selbstverwaltung auf Bundesebene,
 - Straffung und Vereinfachung der Entscheidungsabläufe
 - effektiver Einsatz der personellen und sächlichen Mittel der den bisherigen einzelnen Ausschüssen der gemeinsamen Selbstverwaltung zuarbeitenden Geschäftsführung



Arbeitsweise



- Der G-BA ist in § 91 SGB V verankert und steht unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit.
- Er setzt sich zusammen aus: Vertretern der KBV, KZBV, DKG und des GKV-SV
- Beratungen und Beschlussfassungen finden in den Unterausschüssen statt.
- Beschlüsse werden im Plenum gefasst.

Wirklichkeit

- **Bundesverfassungsgericht** führte im **Nichtannahmebeschluss vom 10. November 2015 – 1 BvR 2056/12** – aus, es sei *„nicht ausgeschlossen, dass der Gemeinsame Bundesausschuss für eine Richtlinie hinreichende Legitimation besitzt, wenn sie zum Beispiel nur an der Regelsetzung Beteiligte mit geringer Intensität trifft, während sie für eine andere seiner Normen fehlen kann, wenn sie zum Beispiel mit hoher Intensität Angelegenheiten Dritter regelt, die an deren Entstehung nicht mitwirken konnten. Maßgeblich ist hierfür insbesondere, inwieweit der Ausschuss für seine zu treffenden Entscheidungen gesetzlich angeleitet ist.“*

3 Gutachten zur verfassungsrechtlichen Legitimation des G-BA

- Prof. Dr. Ulrich Gassner (Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Universität Augsburg)
 - Sieht legitimatorische Probleme
- Prof. Dr. Thorsten Kingreen (Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Gesundheitsrecht an der Universität Regensburg)
 - G-BA muss legitimiert werden
- Prof. Dr. Winfried Kluth (Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg)
 - G-BA ist ausreichend legitimiert



Gutachten zur verfassungsrechtlichen Legitimation des G-BA - Prof. Dr. Ulrich Gassner

Legitimatorische Probleme

Hinsichtlich der Bestimmtheit der gesetzlichen Ermächtigungsnorm

Hinsichtlich der Mitwirkungsrechte der nicht im G-BA vertretenen Leistungserbringer

Vorschläge

Definitorische Präzisierungen/
Konkretisierungen

Strukturelle Reformen, um die bestehenden Funktionsdefizite zu beheben



Gutachten zur verfassungsrechtlichen Legitimation des G-BA - Prof. Dr. Thorsten Kingreen

Legitimatorische Probleme

Hinsichtlich der Mitglieder der Trägerorganisationen

Hinsichtlich der im Verhältnis zu den Versicherten wie zu den nicht im G-BA repräsentierten Leistungserbringern. Es fehle es gänzlich an personelle Legitimation begründenden Tatbeständen.

Somit würden die personelle und organisatorische Komponente auseinandergerissen, wenn dem G-BA Aufgaben zugewiesen würden, die über den Kreis der ihn legitimierten Mitglieder hinausreichen

Vorschläge

Reform des Beschlussverfahrens der Richtlinien durch den G-BA mit bindenden Stellungnahmen auch der Versicherten

Mitgestaltungsrecht des BMG bei Richtlinien insbesondere bei Drittbezug

Allgemeinverbindlichkeitserklärung durch das BMG



G-BA Reform

- **Verfassungsrechtliche Legitimation: Die Ergebnisse der Gutachten zeigen eindeutig Handlungsbedarf**
- **Keiner sollte sterben oder leiden, weil Innovationen zu spät zur Verfügung gestellt werden**
- **Ziel muss sein: Gestaltung der Verfahren beim G-BA**
 - 1. rechtssicher**
 - 2. minimal-bürokratisch**
 - 3. transparent**
 - 4. zügig**

Geschwindigkeit

- Grundsätzlich sollte Zusatznutzungsbewertung nicht länger als ein Jahr dauern
- Anderes Beispiel: Impfungen
 - Direkte Umsetzung von STIKO-Empfehlungen

Geschwindigkeitskonflikt: Ambulant - Stationär

- Kosten von Innovation
- Kostenerstattung auch im stationären Bereich
- Sektorenkooperation



Verbindlichkeit

- Vorberatung für Zulassung und Nutzenbewertungsverfahren müssen verbindlich sein. (Studienanforderungen und Vorbescheide)
- Jedoch auch offen für post-hoc Analysen

Stärkung der demokratischen Legitimation der Rechtssetzungstätigkeit des G-BA

- Rechtsverbindliche **Vorabbescheide** (u.a. zweckmäßigen Vergleichstherapie während des Bewertungsverfahrens)
- Einbindung ausschließlich der von der Entscheidung unmittelbar Betroffener (inkl. Beteiligung von **Patientenvertretern und Versicherten** wünschenswert)
- **Rotierende Bänke** einführen:
- Nachdenken/**Abschaffen: GKV-SV** als Bank (Entscheidungen auf Ebene der Nutzenbewertung (1. Stufe) beeinflusst Kostenerstattungsverhandlungen (2. Stufe))
- **Wissenschaftliche Fachgesellschaften**: Leitlinien! Auseinanderdriften von medizinischem Standard und Erstattung zu verhindern